

## Vorschlag Satzungsänderung § 9

Bisherige Fassung (vom 20.03.2023)

### § 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern per E-Mail und zusätzlich in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Umkirch bekannt zu geben. Die Bekanntgabe in dem Mitteilungsblatt und die Einladung per E-Mail müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegen. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit ihre Dringlichkeit bejaht.

...

Neufassung/~~Streichung~~/**Ergänzung**:

### § 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern per E-Mail und zusätzlich ~~in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Umkirch~~ **auf der Homepage des Vereins** bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ~~in dem Mitteilungsblatt~~ **auf der Homepage** und die Einladung per E-Mail müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegen. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit ihre Dringlichkeit bejaht.

...